

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Oberursel (Taunus) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	79.423.650 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.408.700 EUR
	-10.985.050 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.543.050 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.722.350 EUR
	4.820.700 EUR

mit einem Fehlbedarf von **-6.164.350 EUR**

abzüglich zahlungsunwirksame Erträge	12.033.850 EUR
zuzüglich zahlungsunwirksame Aufwendungen	6.658.100 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
(Pos. 9 Gesamtfinanzhaushalt) **-11.540.100 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.470.350 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.440.550 EUR
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-3.970.200 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.900.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.302.600 EUR
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	2.597.400 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von **-12.912.900 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf **3.900.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **13.270.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **250 v.H.**

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung, als Teil des Haushaltsplans, beschlossene Stellenplan.

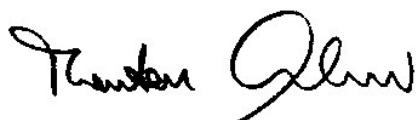
§ 7

Der Magistrat wird zur Sicherung der Haushaltsführung ermächtigt, Auszahlungen zu sperren oder zu beschränken, wenn sich zeigt, dass die notwendigen Deckungsmittel nicht oder nur in beschränkter Höhe bereitstehen.

Dies gilt nicht für Auszahlungen, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Oberursel (Taunus), den 04.02.2011

Der Magistrat



Thorsten Schorr
Stadtkämmerer

